

Delegationen

Allgemeines

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich von jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (nachfolgend kurz „Religionsgesellschaft“ genannt) für die eigenen Schüler:innen klassenweise organisiert.

Für Schüler:innen einer Religionsgesellschaft, an deren Schulstandort kein Religionsunterricht der eigenen Konfession angeboten wird, kann dieser im Sinne einer kooperativen Form an den röm.-kath. Religionsunterricht delegiert werden.

Voraussetzung für eine gültige Delegation in OÖ:

- Es muss eine zwischenkirchliche Vereinbarung bestehen. Derzeit liegen solche Vereinbarungen mit folgenden Religionsgesellschaften vor: Altkatholische Kirche, Evangelische Kirche A.B. und H.B., Neuapostolische Kirche sowie den Freikirchen.
- Feststellung der Schulleitung, dass für Schüler:innen ihrer Schule mit Bekenntnis zu einer Religionsgesellschaft an der eigenen oder an einer Schule in zumutbarer Nähe kein Religionsunterricht angeboten wird.
- Keine Abmeldung der Schülerin/des Schülers.

Vorgehensweise:

- Zu Beginn des Schuljahres richten die Erziehungsberechtigten bzw. religionsmündigen Schüler:innen, für die an der Schule kein Religionsunterricht der eigenen Konfession angeboten wird und die den Religionsunterricht im Rahmen des Unterrichts einer anderen Konfession erhalten möchten, über die Schulleitung ein Ersuchen an das Schulamt ihrer eigenen Kirche.
- Dieses Schulamt entscheidet über die Genehmigung der Delegation für das laufende Schuljahr und ersucht das anderskonfessionelle Schulamt mittels einer Delegationsvereinbarung um Zustimmung zur Durchführung. Das anderskonfessionelle Schulamt stimmt der Delegation zu und informiert anschließend die zuständige Schulleitung.
- Die Delegationsvereinbarung soll **bis spätestens 01.10.** im hierortigen Schulamt einlangen, damit die Zustimmung für das jeweilige Schuljahr erteilt werden kann. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.
- Die Delegation an den anderskonfessionellen Religionsunterricht gilt für ein Schuljahr. Das Ansuchen ist im folgenden Schuljahr erneut zu stellen.

Gestaltung des Unterrichts:

- Die unterrichtende Lehrkraft hat die Lehrplaninhalte jener Religionsgesellschaft zu berücksichtigen, von denen Schüler:innen vertreten sind.
- Die nicht durch eine:n Religionslehrer:innen vertretene Religionsgesellschaft soll die Möglichkeit haben, authentisch zu Wort zu kommen (durch Lehrausgänge, Einladung einer Vertreterin/eines Vertreters der Religionsgesellschaft, Bereitstellung von Materialien, etc.).
- Die inhaltliche Aufsicht erfolgt durch den/die Fachinspektor:in jener Religionsgesellschaft, von denen Schüler:innen in der jeweiligen Klasse/Religionsunterrichtsgruppe vertreten sind.

Beurteilung:

Die Notengebung erfolgt im Fach Religion durch die unterrichtende Lehrperson. Die Konfession der Schülerin/des Schülers bleibt in den Personaldaten unverändert. Im Zeugnis wird in der Zeile des Pflichtgegenstandes Religion eingetragen, da der anderskonfessionelle Religionsunterricht als Unterricht in der jeweiligen Konfession anerkannt wird.

Kontakte

Fachinspektoren: [Präsidialbereich](#), [Bildungsdirektion Oberösterreich](#)

Schulämter	Kontakt
Altkatholische Kirche	Tel.: 0043 505 1021000-150, Email: schulamt@altkatholiken.at
Evangelische Kirche	Tel.: 0043 732/657565-1022, Email: schulamt.ooe@evang.at
Neuapostolische Kirche	Tel.: +43 1 586 05 21, Email: info@nak.at
Freikirchen	Tel.: 0043 680 200 87 28, Email: schulamt@freikirchen.at

Rechtliche Auskunft:

Bischöfliches Schulamt der Diözese Linz	Mag. Sylvia Aichinger, Tel.: 05 1785 1152 Email: sylvia.aichinger@dioezese-linz.at
---	--